

## 21. Satzung

### **zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund

1. der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 f.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490)
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029)
3. des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde vom 06.05.2020 in der Fassung der 3. Änderung vom 14.09.2022,

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom 19.12.2022 die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

##### **§ 4 wird am Ende um folgenden Satz ergänzt:**

Der Gebührenmaßstab bezieht sich auf eine einmalige Entleerung am Entsorgungstag. Eine sogenannte „Mehrfachentleerung“ ist gemäß § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde ausgeschlossen und stellt daher keine rechtmäßige Nutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung dar.

##### **§ 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 erhalten folgende Fassung:**

- (1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung durch Entleerung der Behälter für Restabfälle sowie kompostierbare Abfälle beträgt:
- bei Bereitstellung eines 80 l - Behälters für Restabfall  
jährlich 223,78 Euro oder monatlich 18,65 Euro
  - bei Bereitstellung eines 120 l - Behälters für Restabfall  
jährlich 335,67 Euro oder monatlich 27,98 Euro
  - bei Bereitstellung eines 240 l - Behälters für Restabfall  
jährlich 671,35 Euro oder monatlich 55,95 Euro
  - bei Bereitstellung eines 1.100 l – Behälters für Restabfall

bei wöchentlicher Entleerung  
jährlich \_\_\_4863,02\_\_\_ Euro                      oder                      monatlich \_\_\_405,26\_\_\_ Euro

- bei Bereitstellung eines 1.100 l – Behälters für Restabfall  
bei 14-tägiger Entleerung  
jährlich \_\_\_2644,09\_\_\_ Euro                      oder                      monatlich \_\_\_220,34\_\_\_ Euro.

Die Gebühr je Liter Restabfall bei den 80 l - 240 l - Behältern beträgt \_\_\_2,797275\_\_\_ Euro.

#### **§ 5 Abs. 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:**

Werden die 1.100 l – Restabfallbehälter vom Gebührenpflichtigen in der Stadt Oelde käuflich erworben, so ermäßigt sich die Gebühr

- bei wöchentlicher Entleerung auf:  
jährlich \_\_\_4856,23\_\_\_ Euro                      oder                      monatlich \_\_\_404,69\_\_\_ Euro
- bei 14-tägiger Entleerung auf:  
jährlich \_\_\_2440,55\_\_\_ Euro                      oder                      monatlich \_\_\_203,38\_\_\_ Euro.

#### **§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

- (2) Die Gebühr für das Abfahren eines gefüllten Restabfallsackes beträgt einschließlich der Materialkosten des Sackes                      \_\_\_6,74\_\_\_ Euro.

#### **§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

- (3) Die Gebühr für das Abfahren eines gefüllten Bio-Abfallsackes beträgt einschließlich der Materialkosten des Sackes                      \_\_\_6,20\_\_\_ Euro.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.